Kriterien für die Vergabe von Stipendien der Oskar Killinger Stiftung

(Richtlinie für die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 44 EStG bei der Vergabe von Stipendien)

1. Präambel

Die Oskar Killinger Stiftung (OKS) ist eine gemeinnützige Einrichtung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, über die Prävention des Plötzlichen Epilepsietods (SUDEP, Sudden Death in Epilepsy) aufzuklären und zur Prävention beizutragen. Dies erfolgt unter anderem durch öffentliche Kampagnen sowie die Förderung wissenschaftlicher Forschung. Die OKS vergibt Promotionsstipendien zur Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeit, die den o.g. Zwecken dient ("stopSUDEP-Stipendien").

2. Zweck der Stipendienvergabe

Die stopSUDEP-Stipendien dienen der Unterstützung von Doktorand:innen, deren Forschungsprojekte einen direkten Bezug zum gemeinnützigen Zweck der Stiftung, i.e. die "Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des plötzlichen Epilepsietods (SUDEP)", aufweisen. Sie sind nicht auf medizinische Forschungsprojekte beschränkt, sondern können bspw. auch aus dem Bereich der Sozial- oder Gesundheitswissenschaften stammen.

3. Kriterien für die Vergabe der Stipendien

Für die Gewährung eines stopSUDEP-Stipendiums sind insbesondere folgende Kriterien maßgebend:

Fachliche Qualifikation

- Der/die Bewerber:in muss ein/e zugelassene/r Doktorand:in an einer anerkannten Hochschule oder Forschungseinrichtung im In- oder Ausland sein.
- Hervorragende Schul- und Studienleistungen
- Akademischer Abschluss, der zur Promotion berechtigt, liegt nicht länger als 10 Jahre zurück
- o Soziales, gesellschaftliches und studentisches Engagement

2. Relevanz des Forschungsprojekts für den Stiftungszweck

 Das Forschungsvorhaben muss einen direkten Bezug zum "Zweck der Stiftung zur F\u00f6rderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des p\u00f6tzlichen Epilepsietods (SUDEP)" haben.

3. Persönliche Eignung

 Der/die Bewerber:in sollte sein /ihr Engagement und seine / ihre Motivation für das Forschungs/thema entsprechend den u.g. Anforderungen nachweisen.

4. Steuerliche Unbedenklichkeit

- Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit eines Stipendiums nach § 3 Nr. 44 EStG vorliegen, obliegt dem zuständigen Finanzamt. Die Vergabe eines Stipendiums darf nach § 3 Nr. 44 EStG nicht an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit gebunden werden.
- Die Oskar Killinger Stiftung kann der Stipendiatin/dem Stipendiaten bestimmte Mitteilungs- und Informationspflichten auferlegen.
- Jede für die Höhe des Förderbetrags eines Stipendiums relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendiatin/des Stipendiaten sind der Oskar Killinger Stiftung gUG (haftungsbeschränkt) unverzüglich mitzuteilen.

Formale Voraussetzungen der Stipendienvergabe

1. Bewerbungsverfahren

- Einreichung der Bewerbungsunterlagen; bei expliziter Ausschreibung innerhalb der festgelegten Fristen.
- Schriftliche Bewerbung mit Darstellung des Forschungsvorhabens, akademischem Lebenslauf und Referenzschreiben.
- Begründung der potenziellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz des Projekts.
- Vorlage eines detaillierten Forschungsplans, der die Durchführbarkeit des Projekts darlegt.
- Schriftliche Bestätigung des Promotionsvorhabens durch Doktorvater / Doktormutter
- o Universitäre Leistungsnachweise / Abschlusszeugnisse

 Es sind Referenzen oder Empfehlungsschreiben von akademischen Mentoren oder Betreuern nachzuweisen.

2. Auswahlprozess

- Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt durch die Geschäftsführung der OKS
- Die Auswahlentscheidung ist nachvollziehbar durch die Geschäftsführung der OKS zu dokumentieren.
- In geeigneten Fällen werden externe Expert:innen/ Wissenschaftler:innen aus relevanten Forschungsbereichen hinzugezogen.
- Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt anhand der zu Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens festgelegten Kriterien und persönlicher Auswahlgespräche.

3. Dauer und Höhe des Stipendiums

- Das Stipendium wird im Regelfall für einen Zeitraum von 12 Monaten vergeben und beläuft sich auf einen Betrag von € 300,00 pro Monat.
- In geeigneten Fällen kann der Zeitraum um bis zu 12 Monate verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet die Geschäftsführung der Oskar Killinger Stiftung. Eine Verlängerung kann erfolgen, wenn weitere Zeit für den erfolgreichen Abschluss des Forschungsprojektes benötigt, wird sowie in Härtefällen bei Krankheit oder Schwangerschaft.

4. Widerruf / Erstattung

- Das stopSUDEP-Stipendium kann in den gesetzlich vorgesehen Fällen widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits erhaltene Förderleistungen sind zurückzuerstatten, sofern Leistungen ohne Rechtsgrund bezogen wurden. Insbesondere auch bei Verstoß gegen die Vereinbarungen des gesonderten Stipendienvertrags.
- Ein Themenwechsel ist vorbehaltlich der Zustimmung der Geschäftsführung der Oskar Killinger Stiftung möglich. Eine Nichtbeachtung berechtigt zu einem Widerruf und Rückerstattung der Förderleistungen.